



## ANTRAG

### auf Erteilung einer Sondernutzung auf öffentlicher Verkehrsfläche

gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

|   |  |
|---|--|
| <b>Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung zur Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche</b>     |  |
| Antragsteller (Name, Vorname, Firma)  |  |
| Anschrift   | Telefon  |
| <b>Aufstellungs- / Ablagerungsort</b>   |  |
| Straße: _____ vor/Nahe Anwesen Nr.: _____   |  |
| <b>voraussichtliche Dauer der Sondernutzung</b>   |  |
| vom/am _____ bis längstens _____  |  |
| <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Baugerüsts   | <input type="checkbox"/> Anbringen von Schutzvorrichtungen (Bauzäune usw.)       |
| <input type="checkbox"/> Aufstellen von Maschinen<br>(Bagger, Kräne, Betonmaschinen, Bauwagen usw.) | <input type="checkbox"/> Anbringen von Warenautomaten                            |
| <input type="checkbox"/> Lagern von festen Gegenständen<br>(Erde, Aushub, Baumaterial)              | <input type="checkbox"/> Aufstellen von Plakatständern/Anbringen von Plakaten    |
| <input type="checkbox"/> _____  | <input type="checkbox"/> _____   |
| <b>Zweck/Grund der Aufstellung/Ablagerung</b>   | <b>Ausmaß der Aufstellung/Ablagerung<br/>(qm der benötigten öffentl. Fläche)</b> |

#### Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund:

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungs-/Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle oder Schäden im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid erteilen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei ihrer zuständigen Behörde angezeigt wird, damit Fehlberechtigungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.

**Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühren bemessen sich je nach Art und Ausmaß der Sondernutzung. Bei Erteilung einer Sondernutzung für das Aufstellen von Plakatständern bzw. Anbringen von Plakaten wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 10,00 EUR zuzüglich 3,00 EUR Auslagen erhoben.**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)